



**Thunstetten
Bützberg**

TAGESSCHULVERORDNUNG

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Juni 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Bildungsreglement der Gemeinde Thunstetten vom 1. Juni 2026 beschliesst

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 9. Klasse an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen, während den Schulferien sowie an unterrichtsfreien Halbtage der Schule ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a. Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b. Mittagsbetreuung
- c. Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission, ob auch Moduleinheiten geführt werden, für die keine genügende Nachfrage besteht.

⁵ Die Aufgabenhilfe kann in die Tagesschule integriert werden.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Leitung Bildung und der Bildungskommission unterstellt. Die Bildungskommission erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Die Tagesschule liegt in der Verantwortung der Leitung Bildung. Die Aufsicht obliegt der Bildungskommission.

⁵ Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil,

soweit Traktanden zu behandeln sind, welche die Tagesschule betreffen.

- Anstellungsbehörde **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Leitung Bildung und der Bildungskommission die Tagesschulleitung an.
- ² Der Leitung Bildung stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagesschule alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Tagesschulleitung zugewiesen sind. Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.
- ³ Die Leitung Bildung beantragt dem Gemeinderat die Anstellung von Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen.
- Administration **Art. 5** ¹ Die Tagesschulleitung erfüllt die administrativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat eigenverantwortlich.
- ² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge und ist für die Rechnungsführung zuständig.
- Transporte **Art. 6** ¹ Die Gemeinde organisiert und finanziert den Transport zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebotes in der Regel für alle Kinder der Volksschule Thunstetten-Bützberg vom Kindergarten bis und mit der 4. Klasse.
- ² Der Weg von zu Hause zur Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Anmeldung **Art. 7** ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt bis spätestens 15. Juni nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im Mai für das folgende Schuljahr.
- ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- ⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.
- Besondere Betreuungsmassnahmen **Art. 8** Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

- Abmeldung **Art. 9** ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- ² Eine begründete Abmeldung ist in ausserordentlichen Fällen möglich. Sie ist schriftlich an die Bildungskommission zu richten.
- ³ Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
- Ausschluss **Art. 10** ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Bildungskommission.
- ³ Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für das Tagesschulangebot.
- Elterngebühren **Art. 11** ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
- ³ Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.
- Mahlzeitengebühren **Art. 12** ¹ Die Kosten für die Mahlzeiten werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten getragen und betragen pro Kind für das
- Frühstück CHF 2.00 bis CHF 3.00
 - Mittagessen CHF 8.00 bis CHF 12.00
 - Zwischenmahlzeit CHF 2.00 bis CHF 3.00
- ² Innerhalb dieses Rahmens legt die Bildungskommission den Betrag fest.
- ³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Erhebung der Gebühren	<p>Art. 13 Die Eltern- und Mahlzeitengebühren werden pro Schuljahr in der Regel monatlich fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.</p>
Versicherung und Haftungsausschluss	<p>Art. 14 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p> <p>³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p>
Abwesenheiten	<p>Art. 15 ¹ Absenzen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (Landschulwoche, Schulreise, Sporttag etc.) werden keine Betreuungsgebühren und/oder Kosten für die Mahlzeiten verrechnet, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten diese Absenzen bis spätestens 18.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages der Tagesschulleitung melden. An unterrichtsfreien Halbtagen der Schule (Tagesschule geschlossen) werden keine Betreuungsgebühren und/oder Kosten für die Mahlzeiten verrechnet.</p> <p>³ Bei Krankheit und Unfall werden die Betreuungsgebühren nach Vorliegen eines Arzteugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigtem Abwesenheit erlassen. Die Kosten für die Mahlzeiten werden nicht verrechnet, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten diese Absenzen bis spätestens 18.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages der Tagesschulleitung melden.</p> <p>⁴ Über die Reduktion oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Art. 16 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Leitung Bildung kann an den Konferenzen teilnehmen.</p> <p>² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ol style="list-style-type: none">Organisation der TagesschuleZusammenarbeit mit Eltern, Schule und BehördenPädagogische GrundsätzeWeiterentwicklung der TagesschuleFachliche Weiterbildung

Elternarbeit **Art. 17** Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten **Art. 18** Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 30. März 2026 genehmigt.

4922 Bützberg, 31. März 2026

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. M. Berger

sig. G. Capizzi

Max Berger

Giulia Capizzi